

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) OmSa GmbH**

Stand November 2024

## **I. Vertragsparteien und Vertragsschluss**

1. Die Übertragung von Rechten, Pflichten und Ansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers in Schriftform. Ist der Auftraggeber Verbraucher genügt Textform. Der Auftragnehmer darf Ansprüche gegen den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftraggebers abtreten.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Insoweit die Umsatzsteuer im Angebot des Auftragnehmers nicht ausgewiesen ist, versteht sich der angebotene Preis als Netto-Preis zzgl. Umsatzsteuer.

## **II. Fertigstellung**

1. Termine zur Fertigstellung sind zwischen den Parteien nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform vereinbart sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher genügt Textform.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vereinbarte Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist.
3. Hält der Auftragnehmer einen schriftlich vereinbarten Fertigstellungstermin länger als 48 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer ab Rüge der Nichteinhaltung durch den Auftraggeber in Textform, 80% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, kann der Auftragnehmer statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstaufschlag ersetzen.
4. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gelten die Haftungsausschlüsse in Ziffer 2 nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
5. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges.

## **III. Abnahme**

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Mitteilung der Fertigstellung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.

3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer eine Standgebühr von 35 Euro netto je Kalendertag berechnen. Die vorbezeichnete Standgebühr wird mit Tagesbeginn eines jeden Verzugsstages fällig. Der Auftragsgegenstand kann nach billigem Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Der Auftraggeber trägt die Kosten und Gefahren der Aufbewahrung. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.

4. Die Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn eine Bring- oder Schickschuld des Auftragnehmers vereinbart ist und die Zustellung nicht aus einem Grund, der ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, scheitert.

5. Die Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkung unterlässt. Der Auftragnehmer behält sich weitere Ansprüche ausdrücklich vor.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Herausgabe des Werkes an ihn bei der Erstellung eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls mitzuwirken und dieses zu unterzeichnen. Beauftragt der Auftraggeber eine andere Person zur Entgegennahme oder Abholung des Werkes, verpflichtet sich der Auftraggeber diese Person auf die nach S. 1 bestehende Pflicht zur Mitwirkung hinzuweisen und ihn entsprechend zu bevollmächtigen, die Abnahmeerklärung abzugeben. Der Auftragnehmer ist ohne die vorbezeichnete Mitwirkung des Auftraggebers bzw. der anderen Person nicht zur Herausgabe des Werkes verpflichtet.

#### **IV. Rechnung und Zahlung**

1. Beanstandungen der Rechnung seitens des Auftraggebers müssen spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform erfolgen. Später geltend gemachte Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, dann ist der Rechnungsbetrag bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

3. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ist der Auftraggeber Unternehmer sind hiervon ausgenommen Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Auftrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **V. Pfandrecht**

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## **VI. Haftung für Sachmängel**

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber nicht ein Verbraucher, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung.
3. Die Verjährungsverkürzungen in den Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Schriftform anzuzeigen. Ist der Auftraggeber Verbraucher genügt Textform.
- b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

## **VII. Haftung für sonstige Schäden**

1. Die Haftung des Auftragnehmers für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Der Ausschluss nach dem vorstehenden Satz gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht.

2. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 4 entsprechend.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

## **IX. Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.